

# JUGENDORDNUNG DER BSJ IM BSB

## gemäß § 36 der Satzung des BSB

### § 1

#### Wesen und Name

Die Badische Sportjugend (BSJ) ist die Jugendorganisation des Badischen Sportbundes (BSB). Sie trägt die Bezeichnung „Badische Sportjugend im BSB“.

### § 2

#### Aufgabe

Aufgabe der BSJ ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im BSB und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder. Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbständig.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der BSJ gehören an:

- a) die Fachverbände des BSB mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre und ihren Jugendleiter/innen/n
- b) die Vereine des BSB mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre und ihren Jugendleiter/innen/n.

### § 4

#### Organe

Die Organe der BSJ sind:

1. Vollversammlung (§ 5)
2. Jugendausschuss (§ 6)
3. Vorstand (§ 7)

### § 5

#### Vollversammlung

1. Die Vollversammlung bilden die Delegierten der Fachverbände, der Sportkreise und der Vorstand. Die Fachverbände und Sportkreise entsenden stimmberechtigte Delegierte nach der Zahl ihrer Mitglieder bis 21 Jahre, und zwar

- **a) die Fachverbände**
  - bis zu 500 Mitglieder 1 Delegierte/n
  - bis zu 3000 Mitglieder 2 Delegierte
  - für jede weiteren angefangenen 3000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.
- **b) die Sportkreise**
  - bis zu 10.000 Mitglieder 3 Delegierte
  - für jede weiteren angefangenen 10.000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.
- **c) Die Mitglieder des Vorstandes**
  - haben je eine Stimme. Bei Wahlen dürfen die Mitglieder des Vorstandes ihr persönliches Stimmrecht als Vorstandsmitglied nicht wahrnehmen.

Jede/r Delegierte hat 1 Stimme.

Mindestens die Hälfte der anwesenden Delegierten muss unter 27 Jahre alt sein. Entsendet ein Fachverband bzw. Sportkreis eine ungerade Anzahl von Delegierten (z.B. 1, 3, 5 usw.), so können die Delegierten über 27 Jahre um eine Person überwiegen. Entscheidend ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eines Fachverbandes bzw. Sportkreises, nicht die Zahl der möglichen Stimmen.

Die Mitglieder sollen weibliche und männliche Delegierte entsprechend ihrer Zusammensetzung entsenden.

2. Die Vollversammlung ist oberstes Organ der BSJ. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der BSJ im Rahmen des § 2 der Jugendordnung
- b) Beratung des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und der Revisionsberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
  - aa) Vorsitzende/r
  - bb) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - cc) Leiter/innen der ständigen Fachausschüsse
  - dd) zwei jugendliche Beisitzer/innen
  - ee) zwei Kassenprüfer/innen
- e) Beratung und Entscheidung über Anträge
- f) Änderung der Jugendordnung
- g) Festlegung der Geschäftsordnung.

Die Vollversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre einmal zusammen.

## § 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus je einer/m Delegierten jedes Fachverbandes und Sportkreises sowie dem Vorstand.
2. Der Jugendausschuss arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. Er beschließt die Jahresplanung und den Haushaltsplan. Er berät und entscheidet über Anträge, soweit diese nicht der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Jeder Fachverband und Sportkreis hat im Jugendausschuss die gleiche Stimmenzahl wie in der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Leiter/innen der ständigen Fachausschüsse (Bildung, Jugendpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Verwaltung), zwei jugendlichen Beisitzer/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einem/einer Vertreter/in der Fachverbände, einem/einer Vertreter/in der Sportkreise.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gebildet. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, die Leiter/innen der ständigen Fachausschüsse und die jugendlichen Beisitzer/innen werden in der Vollversammlung gewählt.

Der/die Vertreter/in der Fachverbände und der/die Vertreter/in der Sportkreise werden von den Fachverbänden bzw. Sportkreisen gewählt. Dabei gelten bezüglich Delegierten- und Stimmenzahl die Bestimmungen wie beim Jugendausschuss (§ 6).

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BSJ. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht den anderen Organen der BSJ vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der ständigen Fachausschüsse. Mindestens ein Mitglied in jedem Fachausschuss soll bei der Berufung unter 23 Jahre alt sein. Er kann Fachberaterinnen/Fachberater einsetzen.

## § 8 Kommissionen

1. Die Organe der BSJ können zu anstehenden aktuellen Fragen Kommissionen einsetzen.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Kommission.

## § 9 Verfahrensordnung

1. Die Vollversammlung und der Jugendausschuss werden durch die/den Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche.  
Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der BSJ kann deren sofortige Einberufung verlangen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 7.1) werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Werden für ein Amt nicht mehr Kandidat/innen/en vorgeschlagen als zu wählen sind, so kann offen abgestimmt werden, geheim gewählt werden muss, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

3. Über die Versammlungen der Organe der BSJ sind Beschlussprotokolle zu führen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern alsbald zuzuleiten sind.

## § 10 Vertretung

Der/Die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in vertritt die BSJ. Mit der Vertretung können die Vorsitzenden auch andere Personen beauftragen.

Ständige Vertretungen werden vom Vorstand bestellt.

## § 11 Jugendsekretariat

Die BSJ unterhält ein Jugendsekretariat. Es ist im Auftrag der Organe der BSJ tätig. Die Fachaufsicht führt die/die Vorsitzende. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom BSB angestellt, bei dem auch die allgemeine Dienstaufsicht und die arbeitsrechtliche Zuständigkeit liegt.

## § 12 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

Die Kassenprüfung der BSJ unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die durch die Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine eingehende Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind der Vollversammlung vorzulegen.

## § 13

### **Sportkreisjugenden**

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des jeweiligen Sportkreises im Badischen Sportbund und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ-Nord).
2. Sie führt den Namen Sportkreisjugend ... in der Badischen Sportjugend Nord.
3. Das oberste Organ der Sportkreisjugend ist der Sportkreisjugendtag
4. Für den Sportkreisjugendtag gilt folgendes Stimmrecht
  - a. Die Stimmenzahl pro Verein wird festgelegt nach der Bestandserhebung des Badischen Sportbundes für Mitglieder bis 26 Jahre.

- b. Jeder Verein bis zu 50 Mitglieder hat 1 Stimme, 51 - 100 Mitglieder = 2 Stimmen und je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.  
Es können dabei mehrere Stimmen auf eine/n Delegierte/in ihres/seines Vereins vereinigt werden.
- c. Die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Sportfachverbänden des BSB-Nord mit Mitgliedern bis 26 Jahre haben je eine Stimme.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportkreisjugend haben je eine Stimme.
- e. Sonstige Mitglieder (z.B. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Wissenschaft und Bildung) haben je eine Stimme.
- f. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.

#### § 14 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur die Vollversammlung vornehmen. Sie bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(Fassung gemäß Vollversammlung vom 20. April 2007)